



### 1. Nachtragshaushaltsatzung des Amt Rostocker Heide für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 24.05.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.731.900	136.200	0	1.868.100
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.731.900	83.200	0	1.815.100
der Saldo der der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	53.000	0	53.000
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	0	53.000	0	53.000
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0	53.000	0	53.000
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.729.100	136.200	0	1.865.300
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.646.600	83.200	0	1.729.800
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	82.500	53.000	0	135.500
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	0	0	0
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	100.500	104.600	0	205.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-100.500	-104.600	0	-205.100
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	18.000	185.700	0	203.700
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	134.100	0	134.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	18.000	51.600	0	-69.600

#### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden von 173.100 € auf 186.500 € festgesetzt.

**§ 5 Wertgrenze für Investitionen**

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000 € netto festgesetzt.

**§ 6 Amtsumlage**

Die Amtsumlage wird von 11,4555 v. H. auf 11,4555 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die zusätzliche Amtsumlage (Gemeinden Bentwisch, Blankenhagen und Rövershagen) für die Zins- und Tilgungsleistungen des Kredites zum Neubau des Verwaltungsgebäude wird auf 136.263,40 € festgesetzt.

**§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesen Stellen beträgt bisher 23,7625 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 23,7625 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8 Eigenkapital**

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	469.946	469.354
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	498.646	469.534
und zum 31.12. des Haushaltjahres 2017	498.646	522.354

**§ 9 Unehchte Deckungsfähigkeit**

1. Mehrerträge aus den öffentlich-rechtlichen Mitteln und privatrechtlichen Leistungsentgelten in den einzelnen Teilhaushalten berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen in diesen Teilhaushalten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Leistungsentgelte zugunsten der Auszahlungsermächtigungen für Sach- und Dienstleistungen.

2. Mehreinzahlungen im Investitionsbereich eines Teilhaushaltes berechtigen zu Mehrauszahlungen im selben Investitionsbereich des Teilhaushaltes.

3. Mehrerträge in den einzelnen Teilhaushalten mit Ausnahme der für interne Leistungsverrechnungen berechtigen zu Mehraufwendungen bei Aufwendungen in diesen Teilhaushalten mit Ausnahme der Personalaufwendungen, Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen in diesen Teilhaushalten zugunsten der Auszahlungsermächtigungen mit Ausnahme der Personalauszahlungen.

§ 10 Echte Deckungsfähigkeit

Die Aufwandsermächtigungen für Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen sind in allen Teilhaushalten untereinander, aber nicht mit anderen Aufwandspositionen deckungsfähig.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

\_\_\_\_\_  
Gelbensande, 24.05.2017



  
\_\_\_\_\_  
Bodo Kaatz  
Amtsvorsteher